

**KSB INTAX**  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

## **Satzung des Vereins**

### **„Freunde und Förderer der NDR Radiophilharmonie e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Name des Vereins lautet:

Freunde und Förderer der NDR Radiophilharmonie e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

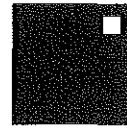
#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln i.S.v. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, unter anderem den NDR (gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts) zur Verwendung für die NDR Radiophilharmonie;



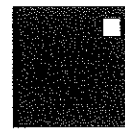
## **KSB INTAX**

Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

- und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit der Joseph Joachim-Akademie e.V. der NDR Radiophilharmonie,
- durch die aktive Pflege der künstlerischen und gesellschaftlichen Verbindungen zu Einrichtungen, Unternehmen und Persönlichkeiten, die an der Arbeit der NDR Radiophilharmonie interessiert sind, u.a. durch die Gestaltung von Sonderkonzerten und Projekten mit Schülern und Studenten,
  - durch die Unterstützung der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit der NDR Radiophilharmonie, u.a. durch Pressekontakte, Plakate und Werbemittel,
  - durch die Unterstützung bei der Erfüllung kultureller Aufgaben und der Steigerung des Bekanntheitsgrades der NDR Radiophilharmonie, u.a. durch breitenwirksame Konzerte.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablehnung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.



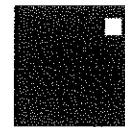
**KSB INTAX**  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Zwischen der zweiten Mahnung und dem Beschluss müssen mindestens vier Wochen liegen, in denen der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- (2) Für die Höhe und Staffelung der Beiträge ist die Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.



## **KSB INTAX**

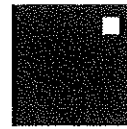
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden noch mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



## **KSB INTAX**

Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

- (6) Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Brief/Fax/Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers/in
- b) Erlass der Beitragsordnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss (§ 3 Abs. (2) und § 4 Abs. (3))
- e) Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im zweiten Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse).



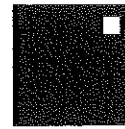
## **KSB INTAX**

Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser abwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Zur Änderung der Satzung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung mangels einer nicht ausreichenden Zahl erscheinender Mitglieder nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Für diese Mitgliederversammlung gilt die Beschlussfähigkeit nach Satz 1.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes, des Datums sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Vom Versammlungsleiter ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ernannt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand abberufen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dem nicht widersprechen. Ihnen kann von Fall zu Fall ein Rederecht eingeräumt werden.



**KSB INTAX**  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums treffen sich nach Bedarf zur Beratung und übernehmen in Abstimmung mit dem Vorstand operative Aufgaben. Die einzelnen Kuratoriumsmitglieder berichten von ihren Aufgabenbereichen auf Anfrage an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Kassenprüfung**

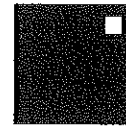
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Norddeutschen Rundfunk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

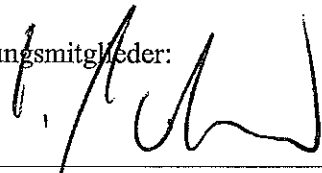

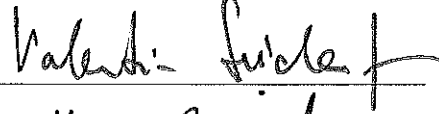
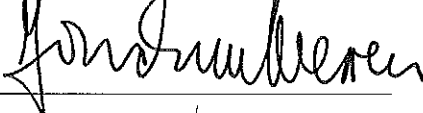
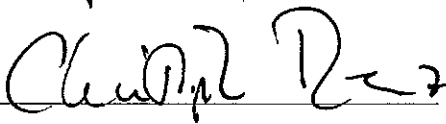
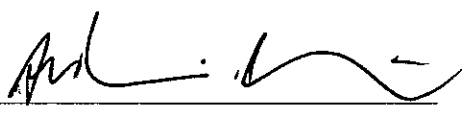
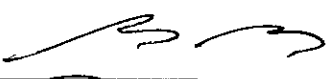
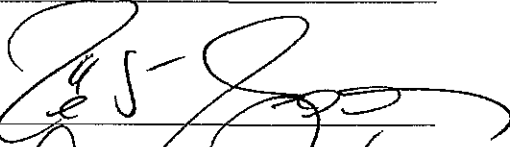
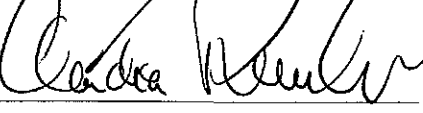
Die vorstehende Satzung wurde am <sup>14. März</sup> ~~14. Februar~~ 2017 errichtet.

Hannover, den 14. März 2017



**KSB INTAX**  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Notare

Gründungsmitglieder:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 
8. 
9. 
10. 